

MITTEILUNGSBLATT

DER

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



48. SONDERNUMMER

Studienjahr 2014/15

Ausgegeben am 17. 6. 2015

37.a Stück

Curriculum

für das

Bachelorstudium

Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

Kooperationsprojekt
Entwicklungsverbund
Süd-Ost

Curriculum für das Bachelorstudium
Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung

Curriculum 2015

Dieses Curriculum wurde vom Senat

der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in der Sitzung vom 06.05.2015,
der Karl-Franzens-Universität Graz in der Sitzung vom 20.05.2015,
der Kunstuniversität Graz in der Sitzung vom 16.06.2015,
der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom 18.05.2015

sowie von der Studienkommission

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz in der Sitzung vom 20.05.2015,
der Pädagogischen Hochschule Burgenland in der Sitzung vom 15.05.2015,
der Pädagogischen Hochschule Kärnten in der Sitzung vom 04.05.2015,
der Pädagogischen Hochschule Steiermark in der Sitzung vom 18.05.2015

erlassen

und vom Rektorat

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz in der Sitzung vom 20.05.2015,
der Pädagogischen Hochschule Burgenland in der Sitzung vom 15.05.2015,
der Pädagogischen Hochschule Kärnten in der Sitzung vom 04.05.2015,
der Pädagogischen Hochschule Steiermark in der Sitzung vom 15.05.2015,

genehmigt.

Das Studium ist als gemeinsames Studium (§ 54 Abs. 9 UG und § 35 Abs. 4a HG) der oben genannten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen eingerichtet. Rechtsgrundlagen für dieses Studium sind das Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF und die Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzungen der AAU, KFUG, KUG und der TUG in der jeweils geltenden Fassung sowie das Hochschulgesetz 2005 (HG), BGBl. I Nr. 30/2006 idgF und die Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (HCV 2013) idgF.

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT A: Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ A 1 Bezeichnung des Studiums	4
§ A 2 Qualifikationsprofil und Kompetenzen.....	4
§ A 3 Allgemeine Bestimmungen.....	7
§ A 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	8
§ A 5 Prüfungsordnung	11
§ A 6 Anzuwendende studienrechtliche Bestimmungen.....	16
ABSCHNITT B: Bildungswissenschaftliche Grundlagen und Pädagogisch-Praktische Studien	18
§ B 1 Bildungswissenschaftliche Grundlagen (BWG).....	18
§ B 2 Pädagogisch-Praktische Studien (PPS).....	27
ABSCHNITT C: Bestimmungen für die Unterrichtsfächer und die pädagogischen Spezialisierungen...	33
§ C 1 Unterrichtsfach Bewegung und Sport	33
§ C 2 Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde	55
§ C 3 Unterrichtsfach Bosnisch-Kroatisch-Serbisch (BKS).....	78
§ C 4 Unterrichtsfach Chemie.....	96
§ C 5 Unterrichtsfach Darstellende Geometrie	110
§ C 6 Unterrichtsfach Deutsch	122
§ C 7 Unterrichtsfach Englisch	142
§ C 8 Unterrichtsfach Französisch	162
§ C 9 Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde.....	184
§ C 10 Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung	200
§ C 11 Unterrichtsfach Griechisch	220
§ C 12 Unterrichtsfach Informatik	234
§ C 13 Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung.....	253
§ C 14 Unterrichtsfach Italienisch.....	294
§ C 15 Unterrichtsfach Katholische Religion.....	316
§ C 16 Unterrichtsfach Latein	339
§ C 17 Unterrichtsfach Mathematik	353
§ C 18 Unterrichtsfach Musikerziehung	372
§ C 19 Unterrichtsfach Psychologie/Philosophie.....	423
§ C 20 Unterrichtsfach Physik.....	444
§ C 21 Unterrichtsfach Russisch.....	456
§ C 22 Unterrichtsfach Slowenisch	475

§ C 23	Unterrichtsfach Spanisch	499
§ C 24	Unterrichtsfach Türkisch.....	521
§ C 25	Spezialisierung Inklusive Pädagogik.....	539
§ C 26	Spezialisierung Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe	561
ABSCHNITT D: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen		578
§ D 1	Inkrafttreten	578
§ D 2	Übergangsbestimmungen.....	579
§ D 3	Äquivalenzlisten.....	580
ANHANG 1: Lehrveranstaltungstypen		581
ANHANG 2: Abkürzungsverzeichnis		594

ABSCHNITT A: Allgemeine Bestimmungen

§ A 1 Bezeichnung des Studiums

Bachelorstudium „Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung“ (Sek AB).

§ A 2 Qualifikationsprofil und Kompetenzen

(1) Ziele und Inhalte des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule/Universität

Das gemeinsame Bachelorstudium zur Erlangung des Lehramts Sekundarstufe Allgemeinbildung im Entwicklungsverbund Süd-Ost^a zielt auf eine grundlegende professions- und wissenschaftsorientierte Ausbildung in den für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen ab.

Inhaltlich fließen Analysen des Berufsfelds, nationale und internationale Standardkataloge sowie die vom Entwicklungsrat empfohlenen Kompetenzen von PädagogInnen ein. Zudem wurde auf die geltenden Lehrpläne der Sekundarstufe sowie auf sonstige rechtliche Grundlagen Bedacht genommen. Module der Fächer, der Fachdidaktiken, der Spezialisierungen, der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen und der Pädagogisch-Praktischen Studien nehmen Bezug auf die im Entwicklungsverbund Süd-Ost festgelegten Kernelemente der Profession.

(2) Berechtigung, Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (*Employability*)

Das Bachelorstudium „Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung“ berechtigt die AbsolventInnen zur Belegung eines weiterführenden Masterstudiums (entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen des Masterstudiums) zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe. Die angestrebten Qualifikationen werden durch das Bachelorstudium grundgelegt. Das Bachelorstudium qualifiziert die AbsolventInnen für eine Reihe pädagogischer Berufsfelder, beispielsweise im Bereich der allgemeinen und beruflichen schulischen Weiterbildung sowie in außerschulischen Bildungseinrichtungen (siehe Qualifikationsprofile der einzelnen Unterrichtsfächer). Die Spezialisierung „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“ im Lehramt Sek AB bereitet für die spezifische Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Lernschwierigkeiten und psychosozialen Benachteiligungen in den Schulstufen 5 bis 13 vor.

Durch das Angebot der Spezialisierung in „Vertiefende Katholische Religionspädagogik“ im Bereich der Primarstufe werden ReligionslehrerInnen ausgebildet, die an allen Schultypen von der 1. bis zur 13. Schulstufe tätig sein können.

(3) Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept

Der hochschuldidaktische Zugang orientiert sich an Konzepten des forschenden und dialogischen Lernens und zielt auf aktive Wissenskonstruktion und eigenverantwortlichen Kompetenzerwerb ab. Lernförderliche Leistungsrückmeldungen und Leistungsbewertungen sind integrative Teile der Lehr-/Lernkonzepte und stehen im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Kompetenzen. Das Modell

^a Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Karl-Franzens-Universität Graz, Katholische Pädagogische Hochschuleinrichtung Kärnten, Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz, Kunstuniversität Graz, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Technische Universität Graz

der Pädagogisch-Praktischen Studien orientiert sich am Leitbild der reflektierenden PraktikerInnen und zielt darauf ab, bildungswissenschaftliches, fachliches und fachdidaktisches Wissen zu verknüpfen, in Handlungskompetenz umzusetzen und Unterricht gemäß den Prinzipien der Praxisforschung zu planen, zu evaluieren, zu analysieren, zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

(4) Erwartete Kompetenzen: Allgemeines Kompetenzprofil

Qualität und Wert von Unterricht und Erziehung stehen mit dem Bildungssystem in Verbindung, aber in erster Linie mit der Qualifikation der Personen, die im Schulwesen tätig sind. Daher ist die PädagogInnenbildung der eigentliche Schlüsselaspekt des gesamten Bildungssystems.

Professionelle Kompetenzen von PädagogInnen werden in wissenschaftlich fundierter Theorie- und Praxisausbildung (d. h. durch ein im gleichen Unterrichtsfach bzw. durch ein in der gleichen Spezialisierung weiterführendes Masterstudium) erworben und durch Berufserfahrung weiterentwickelt. PädagogInnenbildung ist ein Kontinuum, bei dem die Reflexion von Erfahrungen eine zentrale Rolle einnimmt und durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung ergänzt wird.

Zentraler Bestandteil der PädagogInnenbildung ist es, ein begründetes Professionsverständnis zu erwerben, das den LehrerInnenberuf in institutionelle und gesellschaftliche Spannungsverhältnisse eingebettet sieht und die beruflichen Herausforderungen thematisiert. Das erfordert eine wissenschaftlich akzentuierte Ausbildung, in der die jeweilige Fachdidaktik als Integrationsinstanz fungieren soll. Die AbsolventInnen sind souverän in der fachlichen Disziplin und in ihrem beruflichen Handeln. Sie verfügen über die Fähigkeit, aus dem vorhandenen Wissen fachliche Themen auszuwählen und den Unterricht mit wissenschaftlich-reflexivem Habitus zu gestalten.

Gesellschaftliche Anforderungen verlangen von den AbsolventInnen eine Reihe von transversalen Kenntnissen und Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

- Diversität mit Fokus auf Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, Interreligiosität
- Gender
- *Global Citizenship Education*
- Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung
- Medien und digitale Kompetenzen
- Sprache und Literalität

Die Umsetzung der angeführten Kernelemente der Profession erfolgt in den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, in den Pädagogisch-Praktischen Studien, in den Fachwissenschaften und in den Fachdidaktiken.

1 Wissen – Verstehen – Können

Im Bachelorstudium werden die folgenden Kompetenzen des Bereichs „Wissen – Verstehen – Können“ grundgelegt:

Die AbsolventInnen verfügen über grundlegendes fachwissenschaftliches, fachdidaktisches und bildungswissenschaftliches Wissen, mit dem sie Unterricht planen, gestalten und evaluieren. Sie verstehen die Inhalte, Strukturen sowie die zentralen Forschungsfragen und -methoden ihrer Fächer. Die AbsolventInnen haben die grundlegende Kompetenz, diese in unterschiedlichen Situationen anzuwenden und auf wissenschaftlicher Basis zu reflektieren. Sie sind gegenüber neuen Entwicklungen

und interdisziplinären Erkenntnissen aufgeschlossen und entwickeln ein grundlegendes pädagogisch-professionelles Selbstverständnis.

2 Kommunikation – Vermittlung – Anwendung

Im Bachelorstudium werden die folgenden Kompetenzen des Bereichs „Kommunikation – Vermittlung – Anwendung“ grundgelegt:

Die AbsolventInnen planen, realisieren und evaluieren ihren Unterricht so, dass dieser auf das Miteinander der Lernenden, die inhaltlichen Vorgaben, die strukturellen Rahmenbedingungen und den jeweiligen Forschungsstand des Fachgebiets abgestimmt ist. Die AbsolventInnen diagnostizieren und fördern die Lernenden gemäß deren Potenzialen und Fähigkeiten. Sie berücksichtigen die Diversität der Lernenden (Begabungen, Behinderungen, Gender, Interkulturalität, Leistungsdifferenzen etc.), differenzieren die Gestaltung ihres Unterrichts und berücksichtigen fächerübergreifende Aspekte. Sie haben jene interkulturellen Kompetenzen erworben, die sie in respektvoller Weise mit Angehörigen verschiedener Kulturen interagieren lassen. Sie setzen ihr theoretisches und praktisches Wissen zum Aufbau sozialer Beziehungen und zur Gestaltung kooperativer Arbeitsformen ein. Die AbsolventInnen sind in der Lage, Konflikte wahrzunehmen, zu moderieren und Lösungsmöglichkeiten anzubieten bzw. zu realisieren.

Die AbsolventInnen verwenden ihr Wissen über verbale als auch nonverbale Kommunikations- und Medienformen, um aktives Lernen, Mitarbeit und den gegenseitigen Austausch in Klassenzimmern und darüber hinaus zu fördern, und sie reflektieren den eigenen Medieneinsatz. Sie können Lernsituationen schaffen und fachspezifische Aspekte für die Lernenden bedeutsam machen, die individuell angepasst sind. Sie verstehen und verwenden eine Vielfalt von Lehrmethoden, entwickeln Unterrichtsstrategien und bieten Lerngelegenheiten sowie unterschiedliche Lernwege an. Sie schaffen eine forschende Haltung im Unterricht und nützen die schulischen Lernfelder als Ausgangspunkt für forschendes und experimentierendes Lernen und wissenschaftliche Kooperation.

3 Urteilsfähigkeit

Im Bachelorstudium werden die folgenden Kompetenzen des Bereichs „Urteilsfähigkeit“ grundgelegt: Die AbsolventInnen kennen die verschiedenen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung und wenden fachrelevante Beurteilungsformen an. Sie diagnostizieren den Leistungsstand, evaluieren das soziale Verhalten sowie die Arbeitshaltung von Lernenden und sind fähig, die kognitive, soziale und persönliche Entwicklung der SchülerInnen kontinuierlich einzuschätzen, zu sichern und zu fördern. Sie berücksichtigen diese Ergebnisse in ihren Unterrichtsplanungen. Sie sind in der Lage, wertschätzendes Feedback zu geben.

4 Reflexion

Im Bachelorstudium werden die folgenden Kompetenzen des Bereichs „Reflexion“ grundgelegt: Die AbsolventInnen reflektieren kontinuierlich die Wirkung ihres Handelns und ihrer Entscheidungen und tragen aktiv dazu bei, personenbezogene Rückmeldungen zu geben und zu erhalten. Sie verstehen Handeln im Unterricht als eine selbstreflektierte, prozess- und zielorientierte Tätigkeit auf dem Weg zu reflektierenden PraktikerInnen. Sie verfolgen verantwortungsbewusst ihre professionelle Weiterentwicklung.

5 Die AbsolventInnen im sozialen Gefüge

Die AbsolventInnen verhalten sich professionell im Umgang mit dem schulischen und gesellschaftlichen Umfeld, pflegen konstruktive Beziehungen im Kollegium, zu Eltern und Behörden, um ein förderliches Lernklima zu schaffen. Sie fördern den Erwerb sozial-kommunikativer Kompetenzen der SchülerInnen. Sie sind in der Lage, entwicklungsförderliche Beratung zu geben beziehungsweise zu vermitteln.

6 Die Kompetenzen der Unterrichtsfächer und der Spezialisierungen

Die AbsolventInnen verfügen über die jeweiligen grundlegenden Fachkompetenzen der einzelnen Unterrichtsfächer bzw. Spezialisierungen.

§ A 3 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen und Eignungsverfahren

Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium „Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung“ ist die erfolgreiche Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens zur Feststellung der allgemeinen Eignung für das Lehramt an Schulen. Nähere Bestimmungen zum Aufnahmeverfahren und zu den Zulassungsvoraussetzungen werden durch Verordnungen der Studienkommissionen an den Pädagogischen Hochschulen bzw. der Rektorate der Universitäten festgelegt.

Fachliche und künstlerische Eignung als Zulassungsvoraussetzung gelten für die folgenden Unterrichtsfächer: Bewegung und Sport, Darstellende Geometrie, Griechisch, Instrumentalmusikerziehung, Latein und Musikerziehung.

(2) Studienleistung im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden beträgt und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden, wodurch 1 ECTS-Anrechnungspunkt 25 Echtstunden entspricht. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

(3) Auslandsstudien und Praxis

1 Empfohlene Auslandsstudien

Den Studierenden wird empfohlen, im Bachelorstudium ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 4 bis 6 des Studiums in Frage. Während des Auslandsstudiums absolvierte Lehrveranstaltungen werden bei Gleichwertigkeit von dem zuständigen studienrechtlichen Organ in einem Pflicht- bzw. Wahlmodul anerkannt oder können als freies Wahlfach verwendet werden. Auf Antrag ordentlicher Studierender, Teile ihres Studiums im Ausland durchführen zu dürfen, ist bescheidmässig durch das zuständige studienrechtliche Organ festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von dem/der AntragstellerIn vorzulegen (Vorausbescheid).

2 Empfohlene Praxis

Die Studierenden können eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer absolvieren. Die Praxis kann im Ganzen oder in Teilen absolviert werden. Pro Woche (im Sinne einer Vollbeschäftigung) werden 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Als Praxis gilt auch die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung (z. B. wissenschaftliche Tagung etc.). Diese Praxis ist vorab von den zuständigen studienrechtlichen Organen zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen.

(4) Abschluss und akademischer Grad

Den AbsolventInnen des Bachelorstudiums Sekundarstufe Allgemeinbildung wird der akademische Grad „Bachelor of Education“, abgekürzt BEd, verliehen.

§ A 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Aufbau des Studiums

Das Bachelorstudium Lehramt für die Sekundarstufe Allgemeinbildung im Ausmaß von 240 ECTS-Anrechnungspunkten hat eine Studiendauer von acht Semestern. Es sind zwei Unterrichtsfächer (UF) oder ein Unterrichtsfach und die Spezialisierung Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung zu wählen. Die Spezialisierung Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe kann ausschließlich in Kombination mit dem Unterrichtsfach (UF) Katholische Religion gewählt werden. Das Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung kann ausschließlich in Kombination mit dem Unterrichtsfach Musikerziehung gewählt werden.

Die insgesamt 240 ECTS-Anrechnungspunkte teilen sich im Bachelorstudium folgendermaßen auf:

Sekundarstufe AB Bachelorstudium	
Bildungswissenschaftliche Grundlagen (inkl. 10 ECTS Pädagogisch-Praktische Studien)	40
Unterrichtsfach 1 (inkl. 5 ECTS Pädagogisch-Praktische Studien)	95
Unterrichtsfach 2 bzw. Spezialisierung (inkl. 5 ECTS Pädagogisch-Praktische Studien)	95
Bachelorarbeit	5
Freie Wahlfächer	5
Summe	240

Studierende zweier Unterrichtsfächer, in denen dieselbe Lehrveranstaltung als Pflichtfach vorgesehen ist, müssen diese Lehrveranstaltung nur ein Mal absolvieren. Im zweiten Unterrichtsfach ist diese Lehrveranstaltung durch freie Wahlfächer zu ersetzen.

Die Pädagogisch-Praktischen Studien (PPS) umfassen insgesamt 20 ECTS-Anrechnungspunkte, sie sind im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten pro Unterrichtsfach und 10 ECTS-Anrechnungspunkten in den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen im Bachelorstudium inkludiert. Im Bachelorstudium

sind 5 ECTS-Anrechnungspunkte der Fachdidaktik je Unterrichtsfach zur Begleitung der Pädagogisch-Praktischen Studien zugeordnet.

Das Studium ist nach fachspezifischen Gesichtspunkten modular strukturiert. Verpflichtende Module sind als Pflichtmodule (PM) und wählbare Module als Wahlmodule (WM) gekennzeichnet.

Freie Wahlfächer können während der gesamten Dauer des Bachelorstudiums absolviert werden und sind Lehrveranstaltungen/Prüfungen, welche frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gewählt werden können. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse.

(2) Lehrveranstaltungstypen

Es gibt nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die Lehrveranstaltungstypen werden in Anhang 1 angeführt.

(3) STEOP – Studieneingangs- und Orientierungsphase

- 1 Die Studieneingangs- und Orientierungsphase des Bachelorstudiums „Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung“ enthält einführende und orientierende Lehrveranstaltungen des ersten Semesters im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten und besteht aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

Abk.	LV-Name	LV-Typ	ECTS-Anrechnungspunkte
BWA.001	Einführung in Lehren und Lernen (STEOP)	VO	3
BWA.002	Orientierung im Berufsfeld (STEOP)	KU ¹⁾⁷⁾ SE ⁶⁾ UE ²⁾⁴⁾⁸⁾	1

- 2 Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen der STEOP berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit gemäß den im Curriculum genannten Bedingungen.
- 3 Bis zur erfolgreichen Absolvierung aller Lehrveranstaltungen der STEOP können weitere Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 56 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen absolviert werden, insgesamt (inkl. STEOP) jedoch nicht mehr als im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten. Davon unberührt sind die freien Wahlfächer.
- 4 Darüber hinaus sind § 41 Abs. 3 HG und § 66 Abs. 3 und 4 UG anzuwenden.

(4) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien

- 1 Aus pädagogisch-didaktischen und räumlichen Gründen, aufgrund der Anzahl an Geräten/Apparaturen oder aus Sicherheitsgründen kann die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungen beschränkt werden. Die maximale Anzahl an Teilnehmenden ist an den jeweiligen Modulen des Curriculums ersichtlich. Unter veränderten Bedingungen (z. B. Erweiterung der apparativen Ausstattung, Änderung der Raumgröße) sind Abweichungen von diesen Zahlen möglich.
- 2 Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen nicht möglich ist und die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach den folgenden Kriterien:
 - a. Die Lehrveranstaltung ist für die/den Studierende(n) verpflichtend in einem Pflichtmodul (PM) oder Wahlmodul (WM) im Curriculum vorgeschrieben.
 - b. Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (Gesamt-ECTS-Anrechnungspunkte)
 - c. Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung
 - d. Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen
 - e. Die Note der Prüfung – bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten) – über die Lehrveranstaltung(en) der Teilnahmevoraussetzung
 - f. Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden.

Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.

- 3 Für Lehrveranstaltungen anderer Studien, die nicht im Rahmen der Pflichtveranstaltungen besucht werden, gelten jene Regelungen, die in den einschlägigen Curricula vorgesehen sind.
- 4 Für Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an einer am Entwicklungsverbund Süd-Ost beteiligten Institution absolvieren, werden Plätze vorrangig im Ausmaß von zehn Prozent der verfügbaren Plätze vergeben.

(5) Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch. Nach Maßgabe der Möglichkeiten können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden.

Darüber hinausgehende Regelungen zur Unterrichtssprache sind im allgemeinen Teil der einzelnen Fächer und Spezialisierungen und in den Modulbeschreibungen angeführt.

§ A 5 Prüfungsordnung

(1) Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen LehrveranstaltungsleiterInnen haben die Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung (nachweislich durch Eingabe in das Verwaltungsprogramm) und im Rahmen der ersten Lehrveranstaltungseinheit über die folgenden Aspekte zu informieren:

- Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen (*learning outcomes*),
- Art und Umfang der Leistungsnachweise (siehe § A 5 Abs. 4),
- Anzahl der Kontaktstunden,
- Prüfungsmethoden (siehe § A 5 Abs. 5) einschließlich des Rechts auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode,
- Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sowie
- Stellung des Moduls im Curriculum.

Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

(2) Bestellung der PrüferInnen

- 1 Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen LehrveranstaltungsleiterInnen abgenommen.
- 2 Die Prüfungskommission bzw. der Prüfungssenat für kommissionelle Prüfungen setzt sich unbeschadet § A 5 Abs. 9 Z 4 und 5 aus mindestens drei PrüferInnen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
- 3 Jedes Mitglied einer Prüfungskommission bzw. eines Prüfungssenats hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Mehrheitsbeschluss über die Beurteilung, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.
- 4 Darüber hinausgehende Regelungen zur Bestellung der PrüferInnen in den studienrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Institutionen finden ebenfalls Anwendung.

(3) Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich entsprechend den über das Online-System der jeweiligen Institution bekanntgegebenen Terminen und den organisatorischen Vorgaben der Institution, an der die Lehrveranstaltung oder Prüfung absolviert wird, rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden. Die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen erfolgt entsprechend den in § A 4 Abs. 4 Z 2 festgelegten Reihungskriterien.

(4) Art und Umfang der Prüfungen

Die folgenden Prüfungen oder sonstigen Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- 1 Modulabschluss
 - a. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls.
 - b. In der Modulbeschreibung ist auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt.
- 2 Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien (siehe § A 5 Abs. 8)
- 3 Beurteilung der Bachelorarbeit (siehe § A 5 Abs. 10)

(5) Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

- 1 Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich sein kann.
- 2 Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei zu erbringende Teilleistungen.

(6) Beurteilungskriterien

- 1 Die Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- 2 Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche oder schriftliche Prüfungen erfolgen.
- 3 Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel die folgenden Leistungszuordnungen:
 - Mit „Sehr gut“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
 - Mit „Gut“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
 - Mit „Befriedigend“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
 - Mit „Genügend“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
 - Mit „Nicht genügend“ sind die Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

- 4 Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern. Bei Heranziehung dieser abweichenden Beurteilungsart für die Beurteilung von Prüfungen gelten in der Regel die folgenden Leistungszuordnungen:
 - „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.
 - „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.
- 5 Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Leistung auszustellen.
- 6 Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit bei 75 % der vorgesehenen Kontaktstunden erforderlich. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten und hat die/der Studierende bereits einen Auftrag zur Erbringung einer Teilleistung nachweislich übernommen, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
- 7 Werden bei Prüfungen Leistungen vorgetäuscht und/oder unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt und diese Hilfsmittel noch vor einer Beurteilung entdeckt, sind die unerlaubten Hilfsmittel für den restlichen Prüfungszeitraum abzunehmen und die bis zum Zeitpunkt der Abnahme der unerlaubten Hilfsmittel erbrachten Prüfungsleistungen sind als nicht erbracht zu bewerten. In die Prüfungsunterlagen ist ein entsprechender Vermerk über die Nutzung unerlaubter Hilfsmittel aufzunehmen.
- 8 Ist an einer Universität in der Satzung bezüglich Z 6 und 7 eine abweichende Regelung festgelegt, so gilt die Satzungsregelung der Universität, an der die jeweilige Prüfung absolviert wird.

(7) Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase des Bachelorstudiums Sekundarstufe Allgemeinbildung enthält einführende und orientierende Lehrveranstaltungen des ersten Semesters und soll der Orientierung im Studien- und Berufsfeld, der Reflexion der Studienwahl, der Auseinandersetzung mit den wesentlichen Aspekten und Anforderungen des Studiums sowie des Berufs und der Förderung grundlegender Kompetenzen der Studierenden dienen. Nähere Bestimmungen zur Studieneingangs- und Orientierungsphase sind in § A 4 Abs. 3 enthalten.

(8) Pädagogisch-Praktische Studien (PPS)

- 1 Die Bestimmungen dieses Absatzes beziehen sich auf die in § B 2 Abs. 1 Z 1 lit. a bis e angeführten Praktika der Pädagogisch-Praktischen Studien.
- 2 Die Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien erfolgt nach der Beurteilungsart „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.
- 3 Die zuständigen LehrveranstaltungsleiterInnen und/oder MentorInnen haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren Entwicklungsstand zu führen.
- 4 Die Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien erfolgt durch den/die zuständige/n LehrveranstaltungsleiterIn auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung des/der MentorIn oder durch den/die MentorIn.
- 5 Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist dem zuständigen studienrechtlichen Organ zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Die/der Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und ihre Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Der/dem Studierenden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- 6 Im Rahmen der Wiederholung der Pädagogisch-Praktischen Studien nach negativer Beurteilung hat die Beurteilung kommissionell zu erfolgen.

(9) Wiederholung von Prüfungen

- 1 Bei Beurteilung einer Prüfung mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 HG und § 77 Abs. 2 UG insgesamt drei Wiederholungen zu.
- 2 Wiederholungen in der STEOP: Die Prüfungen über die Lehrveranstaltungen der STEOP dürfen nur zwei Mal wiederholt werden. Wenn die/der Studierende bei einer vorgeschriebenen Prüfung der STEOP auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde, gilt das Studium gemäß § 59 Abs. 2 Z 7 HG als vorzeitig beendet bzw. es erlischt gemäß § 66 Abs. 1b UG die Zulassung zum Studium. Die neuerliche Zulassung zu diesem Studium kann frühestens für das drittfolgende Semester nach dem Erlöschen der Zulassung beantragt werden. Die neuerliche Zulassung kann zweimal beantragt werden. Nach jeder neuerlichen Zulassung steht den Studierenden die gesamte Anzahl an Prüfungswiederholungen in der Studieneingangs- und Orientierungsphase zu.
- 3 Wiederholungen der Pädagogisch-Praktischen Studien: Bei negativer Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien steht gemäß § 59 Abs. 2 Z 6 HG nur eine Wiederholung zu. Bei zweimaliger negativer Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien gilt das Studium als vorzeitig beendet bzw. es erlischt die Zulassung zum Studium. Ein Verweis von der Praxischule (z. B. auf Grund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung) ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten.
- 4 Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist diese auf Antrag der/des Studierenden kommissionell abzuhalten. Anträgen auf eine/n bestimmte/n PrüferIn der jeweiligen Institution ist ab der zweiten Wiederholung der Prüfung jedenfalls zu entsprechen. Ab der zweiten Wiederholung sind Studierende berechtigt, einen Antrag auf Ablegung der Prüfung nach einer

von der im Curriculum oder auf andere Weise festgelegten Prüfungsmethode abweichenden Prüfungsmethode zu beantragen. Über die Anträge entscheidet das zuständige studienrechtliche Organ. Die letzte zulässige Wiederholung einer Prüfung ist jedenfalls kommissionell abzuhalten.

- 5 Die Prüfungskommission bzw. der Prüfungssenat besteht aus wenigstens drei Personen. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung besteht die Prüfungskommission bzw. der Prüfungssenat aus vier Personen, wobei das zuständige studienrechtliche Organ Mitglied der Prüfungskommission bzw. des Prüfungssenats ist und den Vorsitz führt. Handelt es sich dabei um die letzte Prüfung im Studium, hat sich die Prüfungskommission bzw. der Prüfungssenat aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen. Der Abstimmungsprozess in der Prüfungskommission bzw. dem Prüfungssenat hat gemäß § A 5 Abs. 2 zu erfolgen.
- 6 Weichen die Bestimmungen in der Satzung einer Universität von den Bestimmungen in § A 5 Abs. 9 Z 5 ab, so gelten für Prüfungen, die an dieser Universität absolviert werden, die Bestimmungen der jeweiligen Satzung.
- 7 Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung im selben Studium anzurechnen.^b
- 8 Positiv beurteilte Prüfungen können bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des Studiums ein Mal wiederholt werden.
- 9 Tritt der/die PrüfungskandidatIn nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
- 10 Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn der/die PrüfungskandidatIn zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls negativ zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

(10) Bachelorarbeit

- 1 Im Rahmen des Bachelorstudiums ist eine Bachelorarbeit aus einer der beiden Fachwissenschaften, aus einer der beiden Fachdidaktiken, aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen oder aus der Spezialisierung zu verfassen. Sie kann auch bereichsübergreifend aus zwei oder mehreren der oben genannten Bereiche verfasst werden.
- 2 Die Bachelorarbeit ist die im Bachelorstudium eigenständig anzufertigende, schriftliche Arbeit, die im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung abzufassen ist. Dafür sind 5 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Sie kann erst verfasst werden, wenn bereits Prüfungen im Umfang von mindestens 100 ECTS-Anrechnungspunkten in diesem Bachelorstudium positiv absolviert wurden. Ein diesbezüglicher Nachweis ist von den Studierenden im Rahmen der Betreuungsvereinbarung zu erbringen. Das Thema der Bachelorarbeit ist im Einverständnis mit dem/der LehrveranstaltungsleiterIn festzulegen.
- 3 Die Bachelorarbeit orientiert sich in ihrem formalen Aufbau an wissenschaftlichen Publikati-

^b Die Prüfungsantritte werden auch bei einem Unterrichtsfach- oder -spezialisierungswechsel fortlaufend weitergezählt.

onen und an den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

- 4 Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.
- 5 Hinsichtlich der Definition von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen wird auf § 51 Abs. 2 Z 31 und 32 UG verwiesen.
- 6 Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen. Nach Absprache mit dem/der BetreuerIn kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache oder in der Unterrichtssprache der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie angefertigt wird, verfasst werden.
- 7 Bachelorarbeiten sind nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen.

§ A 6 Anzuwendende studienrechtliche Bestimmungen

Zusätzlich zu den in den §§ A1 bis A5 des Curriculums enthaltenen studienrechtlichen Bestimmungen werden gemäß § 10a HG und § 54 Abs. 9a UG die folgenden Bestimmungen für anwendbar erklärt:

- 1 Die Begriffsbestimmungen in § 35 HG und § 51 UG sind anzuwenden. Hinsichtlich der Art und Struktur der Studien und des Verfahrens zur Einrichtung von Studien sind § 38, 40, 42 und 43 Abs. 1 und 2 HG sowie § 54 UG mit Ausnahme von Abs. 6d anzuwenden.
- 2 Bei Fernstudien ist § 53 UG anzuwenden.
- 3 Hinsichtlich des Rechtsschutzes bei Prüfungen, der Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen sowie der Nichtigerklärung von Beurteilungen sind auf Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten, die an einer Pädagogischen Hochschule abgelegt werden, § 44 Abs. 1 bis 4 und § 45 HG und auf Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten, die an einer Universität abgelegt werden, § 79 Abs. 1 bis 4 und § 74 UG sowie darüber hinausgehende Regelungen in der jeweiligen Satzung anzuwenden. Für die Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle ist § 79 Abs. 5 UG anzuwenden.^c
- 4 Für Aufbewahrung und Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen einer Bachelorarbeit ist § 84 UG anzuwenden.
- 5 Hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungen ist § 78 UG anzuwenden. § 57 HG ist nicht anzuwenden.^d Eine Anerkennung einer Bachelorarbeit oder wissenschaftlichen Arbeit als Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- 6 Hinsichtlich der Einteilung des Studienjahres ist § 52 UG anzuwenden.
- 7 Hinsichtlich der Zulassung zum Studium sind § 50 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 HG, § 51 Abs. 1 und 3 HG sowie § 63 Abs. 8 und 9 UG. § 65 UG ist nicht anzuwenden. An Universitäten ist darüber hinaus § 63 Abs. 3, 5 und 6 UG anzuwenden.
- 8 Hinsichtlich des Nachweises der allgemeinen Universitätsreife ist von den Pädagogischen Hochschulen § 51 Abs. 2 HG und von den Universitäten § 64 Abs. 1 und 2 UG anzuwenden.

^c Da Prüfungen an Universitäten in der Regel auch von Studierenden anderer Studien absolviert werden, sollen durch Anwendung dieser Bestimmung alle Personen, die dieselbe Prüfung absolvieren, hinsichtlich der Einsichtnahme gleich behandelt werden.

^d Da die Bachelorarbeit einen essentiellen Teil des Bachelorstudiums darstellt, soll für jedes Bachelorstudium eine eigene Bachelorarbeit verfasst werden.

- 9 Hinsichtlich der Zulassungsfristen ist an Universitäten § 61 UG und an Pädagogischen Hochschulen § 52 HG und § 61 Abs. 2 UG anzuwenden.
- 10 Hinsichtlich der Inskription bzw. Meldung der Fortsetzung zum Studium ist § 62 UG anzuwenden.
- 11 Hinsichtlich der Beurlaubung ist § 67 UG anzuwenden.
- 12 Hinsichtlich der Beendigung des Studiums sind § 59 Abs. 1, 2 Z 1, 2, und 6, Abs. 3 HG sowie § 68 Abs. 1 Z 3 mit Ausnahme der Bestimmung über die Zählung der Prüfungsantritte, Z 5 und Abs. 3 UG sowie § 66 Abs. 1b UG anwendbar.
- 13 Hinsichtlich der Vergabe von Matrikelnummern, Studienevidenz, Studienbuch, Studienausweis, Abgangsbescheinigung, Widerruf akademischer Grade, Nostrifizierung, Studienbeitrag und der Ausstellung von Zeugnissen sind von Pädagogischen Hochschulen die Bestimmungen des HG und von Universitäten die Bestimmungen des UG anzuwenden.
- 14 Hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Studierenden ist § 59 UG anzuwenden.
- 15 Hinsichtlich der Verleihung akademischer Grade ist § 65 HG anzuwenden.

ABSCHNITT B: Bildungswissenschaftliche Grundlagen und Pädagogisch-Praktische Studien

§ B 1 Bildungswissenschaftliche Grundlagen (BWG)

(1) Module

BWG – BACHELOR		SEM	ECTS-Anrechnungspunkte
BWA	Lehren und Lernen	1, 2	10 (inkl. 2 PPS)
BWB	Bildungstheorie und Gesellschaft	3, 4	8 (inkl. 2 PPS)
BWC	LehrerInnenberuf als Profession	5, 6	12 (inkl. 4 PPS)
BWD	Schulentwicklung und Bildungssystem im Wandel	7, 8	10 (inkl. 2 PPS u. 5 GWF)

(2) Kernelemente pädagogischer Berufe

Die Kernelemente pädagogischer Berufe werden integrativ als Querschnittsthemen in alle Module der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen einbezogen. Auf Sprache als zentrales Medium des Lehrens und Lernens wird bei allen Präsentationen und schriftlichen Arbeiten Wert gelegt, insbesondere in den schulpraktischen Anteilen wird die Entwicklung einer adressatInnengerechten Unterrichtssprache gefördert und gefordert. Die Entwicklung einer inklusiven Grundhaltung mit der Intention, die Bedeutung von Differenzen in Lernprozessen in Hinblick auf die Lehrenden, Lernenden und die institutionelle Organisation des Lernens mit der Perspektive, die damit verbundenen Macht- und Ungleichheitsverhältnisse zu erkennen und zu verändern, wird als Querschnittsaufgabe aller Lehrenden gesehen. Eine grundlegende Orientierung in den Diversitätsbereichen Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, Interreligiosität, Begabung, Behinderung sowie Gender wird schwerpunktmäßig im Modul BWC verortet, eine Vertiefung ausgehend von den Interessen der Studierenden findet in den gebundenen Wahlpflichtfächern des Moduls BWD statt. Die Auseinandersetzung mit Medien und digitalen Kompetenzen ist vorwiegend im Modul BWA verankert. *Global Citizenship Education* reagiert auf neue Herausforderungen für die Bildung im Kontext einer vernetzten und globalisierten Weltgesellschaft. Durch die Einbeziehung von *Global Citizenship Education* als Kernelement soll ein Bewusstsein für globale Zusammenhänge geschaffen und es sollen die Fähigkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Mitgestaltung und Mitverantwortung in der Weltgesellschaft gefördert werden.

(3) Module der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen im Bachelorstudium

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: BWA/Lehren und Lernen							
Modulniveau	SSt	EC	Modulart	SEM	Voraus.	Sprache	Institution
BA	7	10 (davon 2 PPS)	PM	1, 2	–	Deutsch	AAU, KFUG, KPHG, PHB, PHK, PHSt
Inhalt: Die Grundlagen des Moduls „Lehren und Lernen“ bildet die Bedeutung einer reflektierten Planung und Analyse von pädagogischem Handeln. Dabei steht die Gestaltung und Begleitung von Bildungsprozessen ebenso im Mittelpunkt wie die eigenständige Entwicklung eines didaktischen Repertoires. Vermittelt wird Wissen um kognitive, körperliche, emotionale und soziale Entwicklungsverläufe. Gefördert wird eine Lehr- und Lernkultur, die auf erziehungs- und unterrichtswissenschaftliche Grundlagen zurückgreift und die Lernenden sowie ihre Bezugsgruppen ins Zentrum stellt.							
Inhaltspunkte: <ul style="list-style-type: none"> • Charakteristika pädagogischer Berufe (STEOP) • Erziehungswissenschaftliche, psychologische und soziologische Grundlagen des Lehrens und Lernens in Bezug auf pädagogische Handlungsfelder (STEOP) • Unterrichtsorganisation, Didaktik und Unterrichtsforschung – Begleitung von Bildungsprozessen, Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen und Lernräumen • Unterrichtsgestaltung mit Medien und Medienpädagogik • Lernen als biografischer Prozess • Begleitung und Unterstützung von Lernprozessen 							
Lernergebnisse/Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • kennen wesentliche Anforderungen pädagogischer Berufe und können sich im Berufsfeld orientieren (STEOP); • kennen erziehungswissenschaftliche, psychologische und soziologische Grundlagen des Lehrens und Lernens und deren anthropologische Hintergründe (STEOP); • kennen theoretische Konzepte und Modelle für kognitive, körperliche, emotionale und soziale Entwicklungsverläufe; • kennen grundlegende Konzepte der Didaktik und Befunde der Unterrichtsforschung; • haben grundlegende Kenntnisse von kooperativen Arbeitsformen und Dynamiken in Lerngemeinschaften; • verfügen über ein Basiswissen zur Unterstützung und Förderung von Lernprozessen; • können Medien und Arbeitsmaterialien entsprechend dem neuesten Stand der informations- und medientechnischen Entwicklung und unter Berücksichtigung mediendidaktischer Gesichtspunkte einschätzen; • kennen relevante Ergebnisse der Biografieforschung und deren Bedeutung für Bildungsprozesse; • können im Sinne eines forschenden Zugangs zur Praxis Lehr- und Lernprozesse strukturiert beobachten und daraus Schlüsse ziehen. 							

Lehrveranstaltungen								
Abk.	LV-Name	LV-Typ	F/FD/ PPS/BWG	TZ	Voraus.	SSt	EC	SEM
BWA.001	Einführung in Lehren und Lernen (STEOP)	VO	BWG	–	–	2	3	1
BWA.002	Orientierung im Berufsfeld (STEOP)	KU ¹⁾⁷⁾ SE ⁶⁾ UE ²⁾⁴⁾⁸⁾	BWG	25 ¹⁾²⁾⁴⁾⁷⁾ 26 ⁶⁾ 27 ⁸⁾	–	1	1	1
BWA.003	Theorie und Praxis des Unterrichts	PS ¹⁾²⁾⁴⁾⁷⁾⁸⁾ SE ⁶⁾	BWG	25 ¹⁾²⁾⁴⁾⁷⁾ 26 ⁶⁾ 27 ⁸⁾	BWA.001 BWA.002	2	2	2
BWA.03a	Orientierungspraktikum: Theorie und Praxis des Unterrichts	PK ⁸⁾ PR ¹⁾⁴⁾⁶⁾⁷⁾	PPS	4 ⁴⁾⁶⁾⁸⁾ – ¹⁾⁷⁾	BWA.001 BWA.002	1	2	2
BWA.004	Entwicklung und Person	PS ¹⁾²⁾⁴⁾⁷⁾⁸⁾ SE ⁶⁾	BWG	35 ¹⁾⁷⁾ 20 ²⁾ 25 ⁴⁾ 26 ⁶⁾ 27 ⁸⁾	–	1	2	2

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

BWB/Bildungstheorie und Gesellschaft

Modulniveau	SSSt	EC	Modulart	SEM	Voraus.	Sprache	Institution
BA	5	8 (davon 2 PPS)	PM	3, 4	–	Deutsch	AAU, KFUG, KPHG, PHB, PHK, PHSt

Inhalt:

Bildungstheoretische Erkenntnisse mit Relevanz für den LehrerInnenberuf bilden den Kern des Moduls *Bildungstheorie und Gesellschaft*. Im Zentrum stehen dabei die gegenwärtigen Bedingungen und Herausforderungen einer professionellen pädagogischen Praxis, welche das Wissen um konkrete gesellschaftlich und institutionell bedingte Spielräume pädagogischen Handelns ebenso voraussetzt wie die Kenntnis von ideengeschichtlichen Positionen. Auf der Basis der theoretischen Grundlagen werden praxisorientierte Methoden der Forschung diskutiert und angewandt.

Inhaltspunkte:

- Einführung in Grundbegriffe und Theorien der Allgemeinen Pädagogik und der Bildungssoziologie
- Praxisbezogene Methoden der pädagogischen Forschung sowie deren wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen
- Das Theorie-Praxis-Verhältnis und seine Herausforderungen
- Gesellschaftliche Bedingungen von Bildungsprozessen

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die AbsolventInnen des Moduls

- kennen grundlegende Begriffe und Theorien der Allgemeinen Pädagogik sowie der Bildungssoziologie und deren Relevanz für den LehrerInnenberuf;
- kennen Forschungsmethoden und deren Möglichkeiten für die pädagogische Praxis;
- kennen Zugänge zum Theorie-Praxis-Verhältnis und wissen um dessen Relevanz für pädagogische Handlungsfelder;
- können Erziehungs- und Bildungsprozesse aus einer gesellschaftskritischen Perspektive betrachten;
- können Bildungsinstitutionen und deren AkteurInnen als Teil sozialer Ordnungen wahrnehmen.

Lehrveranstaltungen								
Abk.	LV-Name	LV-Typ	F/FD/ PPS/BWG	TZ	Voraus.	SSt	EC	SEM
BWB.001	Grundlagen und Grundbegriffe der Pädagogik	VO	BWG	–	–	2	2	3
BWB.002	Einführung in pädagogische Forschung	PS ¹⁾²⁾⁴⁾⁷⁾⁸⁾ SE ⁶⁾	BWG	20 ²⁾ 25 ¹⁾⁴⁾⁷⁾ 26 ⁶⁾ 27 ⁸⁾	BWA.003 BWA.03a	2	2	4
BWB.02a	PPS 1A: Einführung in pädagogische Forschung	PK ²⁾⁸⁾ PR ¹⁾⁴⁾⁶⁾⁷⁾	PPS	–	BWA.003 BWA.03a	–	1	4
BWB.02b	PPS 1B: Einführung in pädagogische Forschung	PK ²⁾⁸⁾ PR ¹⁾⁴⁾⁶⁾⁷⁾	PPS	–	BWA.003 BWA.03a	–	1	4
BWB.003	Gesellschaftliche Bedingungen von Bildungsprozessen	PS ¹⁾²⁾⁴⁾⁷⁾⁸⁾ SE ⁶⁾	BWG	35 ¹⁾⁷⁾ 20 ²⁾ 25 ⁴⁾ 26 ⁶⁾ 27 ⁸⁾	–	1	2	3

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

BWC/LehrerInnenberuf als Profession

Modulniveau	SSt	EC	Modulart	SEM	Voraus.	Sprache	Institution
BA	7	12 (davon 4 PPS)	PM	5, 6	BWA	Deutsch	AAU, KFUG, KPHG, PHB, PHK, PHSt

Inhalt:

Die Entwicklung eines pädagogisch-professionellen Berufsverständnisses steht im Mittelpunkt des Moduls *LehrerInnenberuf als Profession*. Ausgehend von Professionstheorien und ihren Modellen werden die individuellen Möglichkeiten und Grenzen innerhalb der institutionellen und organisatorischen Gegebenheiten pädagogischer Praxis ausgelotet. Das pädagogische Tätigkeitsfeld wird dabei als ein gestaltbares System begriffen, das sich im Spannungsfeld von individueller und kollektiver Praxis wie gesellschaftlich-institutionellem Kontext befindet.

Inhaltspunkte:

- Professionsverständnis zwischen gesellschaftlichen Anforderungen und Praxis
- Methoden der Reflexion in pädagogischen Berufen
- Lehren als biografischer Prozess
- Diversität und Heterogenität in Bildungs- und Vermittlungsprozessen – grundlegende Orientierung
- Theorie und reflektierte Praxis der pädagogischen Diagnose und der Leistungsbeurteilung sowie Beobachtung, Erfassen und Dokumentation von Bildungsprozessen
- Grundlagen von Klassenmanagement und -führung
- Professionelle Kooperation, Kommunikation und Beratung
- Rechtliche Rahmenbedingungen und administrative Aufgaben

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die AbsolventInnen des Moduls

- sind in der Lage, das Spannungsfeld von institutionellen Aufgaben und gesellschaftlichen Erwartungshaltungen mit der Entwicklung ihrer eigenen professionellen Rolle in Beziehung zu setzen;
- kennen ausgewählte Forschungsergebnisse und Forschungsmethoden der pädagogischen Professionsforschung;
- können ihr eigenes pädagogisches Handeln mit geeigneten Methoden reflektieren und daraus gewonnene Erkenntnisse für die eigene professionelle Weiterentwicklung nutzen;
- können sich kritisch mit der eigenen Schul- und Lernbiografie auseinandersetzen, die daraus resultierenden Einstellungen zum Lernen analysieren und persönliche Entwicklungsaufgaben ableiten;
- wissen um kulturelle, ethnische, religiöse, alters-, geschlechts- und sprachbezogene, begabungs- und behinderungsbezogene Diversität und um die Gefahr stereotyper Zuschreibungen und können auf der Basis von Modellen und Theorien Inklusiver Pädagogik deren Bedeutung für professionelles pädagogisches Handeln diskutieren;
- können relevante Erkenntnisse aus fachspezifischer Geschlechterforschung für Lehr-/Lernprozesse und Unterricht berücksichtigen;
- kennen Konzepte zu den Themen pädagogische Diagnose, Lernstandserhebung, Leistungsbeurteilung und -rückmeldung und sind in der Lage, unter Anleitung einfache Verfahren begründet zu planen, durchzuführen und zu reflektieren;
- kennen typische Interaktionen zwischen LehrerInnen und SchülerInnen, wissen um die Grundlagen lernförderlicher und störungspräventiver Klassenführung und kennen elementare Strategien der Konfliktlösung;
- kennen die Grundlagen der Beratung von SchülerInnen sowie von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten;

- kennen die wesentlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen professioneller pädagogischer Arbeit;
- verfügen über administrative Grundkenntnisse im Bereich pädagogischer Tätigkeitsfelder.

Lehrveranstaltungen								
Abk.	LV-Name	LV-Typ	F/FD/ PPS/BWG	TZ	Voraus.	SSt	EC	SEM
BWC.001	Grundlagen pädagogischer Professionalisierung	VO	BWG	–	BWA	1	2	5
BWC.002	Interaktionsprozesse im pädagogischen Kontext	SE ¹⁾⁶⁾⁷⁾ PS ²⁾⁴⁾⁸⁾	BWG	30 ¹⁾⁷⁾ 20 ²⁾ 25 ⁴⁾ 26 ⁶⁾ 27 ⁸⁾	BWA	2	2	6
BWC.003	Diversität und Inklusion	SE ¹⁾⁶⁾⁷⁾ PS ²⁾⁴⁾⁸⁾	BWG	20 ¹⁾²⁾⁷⁾ 25 ⁴⁾ 26 ⁶⁾ 27 ⁸⁾	BWA BWB.002 BWB.02a ODER BWB.02b	2	2	5
BWC.03a	PPS 2A: Diversität und Inklusion	PK ²⁾⁸⁾ PR ¹⁾⁴⁾⁶⁾⁷⁾	PPS	–	BWA BWB.002 BWB.02a ODER BWB.02b	–	1	5
BWC.03b	PPS 2B: Diversität und Inklusion	PK ²⁾⁸⁾ PR ¹⁾⁴⁾⁶⁾⁷⁾	PPS	–	BWA BWB.002 BWB.02a ODER BWB.02b	–	1	5
BWC.004	Pädagogische Diagnostik, Förderung und Leistungsbeurteilung	SE ¹⁾⁶⁾⁷⁾ PS ²⁾⁴⁾⁸⁾	BWG	20 ¹⁾²⁾⁷⁾ 25 ⁴⁾ 26 ⁶⁾ 27 ⁸⁾	BWA	2	2	6
BWC.04a	PPS 3A: Pädagogische Diagnostik, Förderung und Leistungsbeurteilung	PK ²⁾⁸⁾ PR ¹⁾⁴⁾⁶⁾⁷⁾	PPS	–	BWA BWB.002 BWB.02a ODER BWB.02b	–	1	6
BWC.04b	PPS 3B: Pädagogische Diagnostik, Förderung und Leistungsbeurteilung	PK ²⁾⁸⁾ PR ¹⁾⁴⁾⁶⁾⁷⁾	PPS	–	BWA BWB.002 BWB.02a ODER BWB.02b	–	1	6

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

BWD/Schulentwicklung und Bildungssystem im Wandel

Modulniveau	SSt	EC	Modulart	SEM	Voraus.	Sprache	Institution
BA	6	10 (davon 2 PPS und 5 GWF)	PM	7, 8	BWA	Deutsch	AAU, KFUG, KPHG, PHB, PHK, PHSt

Inhalt:

Das Modul Schulentwicklung und Bildungssystem im Wandel ist der Kenntnis und konstruktiv-kritischen Bewertung des Arbeitsfelds „Schule“ gewidmet. Wissen um die historischen Bedingungen des Bildungssystems und seiner Reformen ist hierbei ebenso von Bedeutung wie die Einordnung dazugehöriger bildungspolitischer Diskurse. Fokussiert werden aktuelle Programme, Praktiken, Maßnahmen und Strategien der Schulentwicklung, die mit Rückgriff auf wissenschaftliche Methoden im Praxisfeld Schule vermittelt und untersucht werden.

Als kennzeichnendes Element gegenwärtiger Bedingungen von Bildungssystemen werden Diversität und Heterogenität sowie deren Einfluss auf Bildungsprozesse vertiefend thematisiert.

Inhaltspunkte:

- Entwicklung des Bildungswesens im nationalen und internationalen Kontext
- Methoden und empirische Zugänge der Schul- und Unterrichtsforschung
- Qualitätssicherung und Evaluation
- Theoretische Konzeptionen von Schulentwicklung, aktuelle bildungspolitische Initiativen und Diskussionen
- Modelle partizipativer Schulentwicklung und deren Umsetzung

Gebundene Wahlfächer:

- Diversität und Heterogenität in Bildungs- und Vermittlungsprozessen – individuelle Vertiefung
- Bildungsinstitutionen als Reproduktionsstätten sozialer Ordnungen und Orte von Privilegierung und Deprivilegierung

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die AbsolventInnen des Moduls

- kennen die historische Entwicklung der Bildungsinstitutionen und wissen über nationale und internationale Entwicklungen im Bildungswesen Bescheid;
- können unter Anleitung Praxisforschungsprojekte planen und durchführen;
- können Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bildungswesen auf das eigene Handlungsfeld hin beurteilen und anwenden;
- kennen Modelle und Theorien partizipativer Schul- und Unterrichtsentwicklung und Möglichkeiten, diese teamorientiert umzusetzen;
- kennen theoretische Konzeptionen inklusiver Schulentwicklung sowie darauf bezogene bildungspolitische Initiativen und Diskurse;
- verfügen in ausgewählten Bereichen kultureller, ethnischer, religiöser, alters-, geschlechts- und sprachbezogener sowie begabungs- und behinderungsbezogener Diversität über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die sie befähigen SchülerInnen gemäß deren jeweiligen Möglichkeiten auf inklusive Weise angemessen zu fördern.

Lehrveranstaltungen								
Abk.	LV-Name	LV-Typ	F/FD/ PPS/BWG	TZ	Voraus.	SSt	EC	SEM
BWD.001	Grundlagen und Entwicklung des Bildungswesens im nationalen und internationalen Vergleich	VO	BWG	–	BWA	2	2	7
BWD.002	Qualitätssicherung und Evaluation	SE ¹⁾⁶⁾⁷⁾ PS ²⁾⁴⁾⁸⁾	BWG	20 ¹⁾²⁾⁷⁾ 25 ⁴⁾ 26 ⁶⁾ 27 ⁸⁾	BWA BWB.002 BWB.02a ODER BWB.02b	1	1	7
BWD.02a	Forschungspraktikum: Qualitätssicherung und Evaluation	PK ²⁾⁸⁾ PR ¹⁾⁴⁾⁶⁾⁷⁾	PPS	–	BWA BWB.002 BWB.02a ODER BWB.02b	–	2	7
BWD.003	Gebundene Wahlfächer*: Vertiefung: <ul style="list-style-type: none"> • Diversitätsbereiche • Unterrichts- und Organisationsentwicklung • aktuelle Themen der BWG • philosophische Aspekte der Bildung • Medien und Bildung • Anthropologie 	SE ¹⁾²⁾⁴⁾⁶⁾⁷⁾⁸⁾	BWG	30 ¹⁾⁷⁾ 20 ²⁾ 25 ⁴⁾ 26 ⁶⁾ 27 ⁸⁾	BWA	3	5	8

*) Das LV-Angebot wird aktuell nach den institutionellen Gegebenheiten erstellt.

§ B 2 Pädagogisch-Praktische Studien (PPS)

(1) Pädagogisch-Praktische Studien (PPS)

Die Pädagogisch-Praktischen Studien verknüpfen die Fachbereiche Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaftliche Grundlagen und verdeutlichen die Integration von Praxisbezug und Praxiserfahrungen der Studierenden in die Ausbildung. Sie bilden damit eine wichtige Schnittstelle und Klammer zwischen Theorie und Praxis und orientieren sich einerseits am Berufsfeld und am Berufsauftrag von Lehrpersonen, andererseits an den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Professionalisierung im LehrerInnenberuf.

Die Pädagogisch-Praktischen Studien definieren sich als Gesamtheit einer betreuten Vorbereitung und Planung von Unterricht, einer begleiteten Lehrpraxis an der Schule und einer Reflexion auf der Basis einer forschenden Grundhaltung.

Damit wird eine grundlegende Orientierung des Studiums an den beruflichen Anforderungen in der Schule erreicht. Durch die Verbindung des Studiums mit schulischen, erzieherischen und unterrichtlichen Anforderungen wird ein wissenschaftlich fundiertes Handlungsverständnis aufgebaut.

1 Aufbau der Pädagogisch-Praktischen Studien (insgesamt 20 ECTS-Anrechnungspunkte)

Der Erwerb von spezifischen berufsbezogenen Kompetenzen und Fähigkeiten erfolgt im Bachelorstudium in fünf Schritten (8 Praktika), deren Begleitung in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaftlichen Grundlagen verankert ist:

- a. Orientierungspraktikum: Theorie und Praxis des Unterrichts (2 ECTS-Anrechnungspunkte)
- b. PPS 1 (Fach A und Fach B oder Spezialisierung) (4 ECTS-Anrechnungspunkte)
- c. PPS 2 (Fach A und Fach B oder Spezialisierung) (6 ECTS-Anrechnungspunkte)
- d. PPS 3 (Fach A und Fach B oder Spezialisierung) (6 ECTS-Anrechnungspunkte)
- e. Forschungspraktikum: Qualitätssicherung und Evaluation (2 ECTS-Anrechnungspunkte)

Das jeweilige Praktikum ist verpflichtend mit den Begleitlehrveranstaltungen des entsprechenden Semesters aus der Fachdidaktik und den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (siehe anschließende Tabelle) zu absolvieren. Sollte eines der PPS 1 bis 3 nicht in beiden Fächern im selben Semester absolviert werden können, dann muss die jeweilige Begleitlehrveranstaltung aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen zeitlich mit den PPS 1 bis 3 aus nur einem der beiden Fächer absolviert werden.

BA empf. Sem.	Pädagogisch-Praktische Studien*	Begleitlehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik	Begleit-LVs aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen
2.	Orientierungspraktikum: Theorie und Praxis des Unterrichts (2 ECTS-Anrechnungspunkte)	–	Theorie und Praxis des Unterrichts (2 ECTS-Anrechnungspunkte)
4.	PPS 1: Fach A (2 ECTS-Anrechnungspunkte) PPS 1: Fach B ODER Spezialisierung (2 ECTS-Anrechnungspunkte)	Fachdidaktische Begleitung zu PPS 1: Fach A (1 ECTS-Anrechnungspunkt) Fachdidaktische Begleitung zu PPS 1: Fach B ODER Spezialisierung (1 ECTS-Anrechnungspunkt)	Einführung in die pädagogische Forschung (2 ECTS-Anrechnungspunkte)
5.	PPS 2: Fach A (3 ECTS-Anrechnungspunkte) PPS 2: Fach B ODER Spezialisierung (3 ECTS-Anrechnungspunkte)	Fachdidaktische Begleitung zu PPS 2: Fach A (2 ECTS-Anrechnungspunkte) Fachdidaktische Begleitung zu PPS 2: Fach B ODER Spezialisierung (2 ECTS-Anrechnungspunkte)	Diversität und Inklusion (2 ECTS-Anrechnungspunkte)
6.	PPS 3: Fach A (3 ECTS-Anrechnungspunkte) PPS 3: Fach B ODER Spezialisierung (3 ECTS-Anrechnungspunkte)	Fachdidaktische Begleitung zu PPS 3: Fach A (2 ECTS-Anrechnungspunkte) Fachdidaktische Begleitung zu den PPS 3: Fach B ODER Spezialisierung (2 ECTS-Anrechnungspunkte)	Pädagogische Diagnostik, Förderung und Leistungsbeurteilung (2 ECTS-Anrechnungspunkte)
7.	Forschungspraktikum: Qualitätssicherung und Evaluation (2 ECTS-Anrechnungspunkte)	–	Qualitätssicherung und Evaluation (1 ECTS-Anrechnungspunkt)

*) Die Pädagogisch-Praktischen Studien (Praktikum im schulischen Bereich) werden in den Fachcurricula der Unterrichtsfächer, Spezialisierungen und in den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen durch folgende Lehrveranstaltungen abgebildet:

Empf. SEM	Pädagogisch-Praktische Studien	LV in den Studienplänen der Unterrichtsfächer, Spezialisierungen	EC	LV in den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen	EC
2	Orientierungspraktikum: Theorie und Praxis des Unterrichts	–	–	BWA.03a Orientierungspraktikum: Theorie und Praxis des Unterrichts	2
4	PPS 1: Fach A	PPS 1: Fach A	1	BWB.02a PPS 1A: Fach A: Einführung in die Pädagogische Forschung	1
	PPS 1: Fach B ODER Spezialisierung	PPS 1: Fach B ODER Spezialisierung	1	BWB.02b PPS 1B: Fach B ODER Spezialisierung: Einführung in die Pädagogische Forschung	1
5	PPS 2: Fach A	PPS 2: Fach A	2	BWC.03a PPS 2A: Fach A: Diversität und Inklusion	1
	PPS 2: Fach B ODER Spezialisierung	PPS 2: Fach B ODER Spezialisierung	2	BWC.03b PPS 2B: Fach B ODER Spezialisierung: Diversität und Inklusion	1
6	PPS 3: Fach A	PPS 3: Fach A	2	BWC.04a PPS 3A: Fach A: Pädagogische Diagnostik, Förderung und Leistungsbeurteilung	1
	PPS 3: Fach B ODER Spezialisierung	PPS 3: Fach B ODER Spezialisierung	2	BWC.04b PPS 3B: Fach B ODER Spezialisierung: Pädagogische Diagnostik, Förderung und Leistungsbeurteilung	1
7	Forschungspraktikum: Qualitätssicherung und Evaluation	–	–	BWD.02a Forschungspraktikum: Qualitätssicherung und Evaluation	2
Summe EC:			10		10
Gesamt EC:			20		

Gemäß § A 5 Abs. 9 Z 3 dürfen die genannten Pädagogisch-Praktischen Studien bei negativer Beurteilung nur ein Mal wiederholt werden.

2 Empfohlener Semesterplan inklusive Inhalte, Voraussetzungen und Umfang

BA SEM	Praktikum	Voraussetzungen	Fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Inhalte
2	Orientierungspraktikum: Theorie und Praxis des Unterrichts (2 ECTS-Anrechnungspunkte)	<p>BWG: BWA.001: Einführung in Lehren und Lernen (STEOP) (3 ECTS-Anrechnungspunkte)</p> <p>BWG: BWA.002: Orientierung im Berufsfeld (STEOP) (1 ECTS-Anrechnungspunkt)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einleitung eines strukturierten Perspektivenwechsels von der SchülerInnenrolle in die LehrerInnenrolle • Klärung der persönlichen Eignung für den Lehrerberuf • Anleitung der Studierenden zur Selbststeuerung der eigenen beruflichen Entwicklung • Erfüllung der Aufträge aus der Begleitlehrveranstaltung der BWG
4	<p>PPS 1: Fach A (2 ECTS-Anrechnungspunkte)</p> <hr/> <p>PPS 1: Fach B ODER Spezialisierung (2 ECTS-Anrechnungspunkte)</p>	<p>BWG: BWA.03a: Orientierungspraktikum: Theorie und Praxis des Unterrichts* (2 ECTS-Anrechnungspunkte)</p> <p>BWG: BWA.003: Theorie und Praxis des Unterrichts* (2 ECTS-Anrechnungspunkte)</p> <hr/> <p>BWG: BWA.03a: Orientierungspraktikum: Theorie und Praxis des Unterrichts* (2 ECTS-Anrechnungspunkte)</p> <p>BWG: BWA.003: Theorie und Praxis des Unterrichts* (2 ECTS-Anrechnungspunkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb einer beobachtenden, fragenden und forschenden Handlungskompetenz • Grundlagen der Praxisforschung • Auseinandersetzung mit Grundfragen der Unterrichtsbeobachtung, Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung • Erfüllung der Aufträge aus den Begleitlehrveranstaltungen • Umsetzung der Inhalte aus den entsprechenden fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Begleitlehrveranstaltungen

5	<p>PPS 2: Fach A (3 ECTS-Anrechnungspunkte)</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>PPS 2: Fach B ODER Spezialisierung (3 ECTS-Anrechnungspunkte)</p>	<p>BWG: BWB.002: Einführung in die pädagogische Forschung* (2 ECTS-Anrechnungspunkte)</p> <p>PPS 1: Fach A (2 ECTS-Anrechnungspunkte)</p> <p>Fachdidaktische Begleitung zu den PPS1: Fach A (1 ECTS-Anrechnungspunkt)</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>BWG: BWB.002: Einführung in die pädagogische Forschung* (2 ECTS-Anrechnungspunkte)</p> <p>PPS 1: Fach B ODER Spezialisierung: (2 ECTS-Anrechnungspunkte)</p> <p>Fachdidaktische Begleitlehrveranstaltung zu den PPS 1: Fach B oder Spezialisierung (1 ECTS-Anrechnungspunkt)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit Diversität und Heterogenität in Bildungsprozessen im Klassenzimmer (Gender, Individualisierung, Differenzierung etc.) • Unterricht in heterogenen Gruppen adaptiv gestalten • Klassenmanagement mit Betonung auf Interaktionsgeschehen und Umgang mit soziokultureller und geschlechtsspezifischer Heterogenität • Praktische Umsetzung der Theorien und Methoden der Praxisforschung • Umsetzung der Inhalte aus den entsprechenden fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Begleitveranstaltungen
6	<p>PPS 3: Fach A (3 ECTS-Anrechnungspunkte)**</p>	<p>BWG: BWB.002: Einführung in die pädagogische Forschung* (2 ECTS-Anrechnungspunkte)</p> <p>PPS 1: Fach A (2 ECTS-Anrechnungspunkte)</p> <p>Fachdidaktische Begleitung zu den PPS 1: Fach A (1 ECTS-Anrechnungspunkt)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung der pädagogischen und fachdidaktischen Diagnose, Lernstandserhebung und Leistungsbeurteilung • Klassenmanagement mit Betonung auf lernförderlicher und störungspräventiver Klassenführung, Beobachtung/Anwendung der Strategien der Konfliktlösung • Umsetzung der Inhalte aus